

DOKUMENT 215

Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel
— Beschwerdestelle —

Herrn

.....
Stendal

H.-Weg 29

Hausruf	Unsere Zeichen	Berlin W 8
235	II-661/56	20. 12. 1956

Betreff: Ihre Eingabe vom 15. 12. 1956

Sehr geehrter Herr!

Der Ordnung halber bestätige ich den Erhalt Ihres Schreibens vom 15. d. Mts. und beziehe mich auf unsere gestrige persönliche Besprechung.

Ich deutete Ihnen gestern an, daß ich meinen Vorgesetzten informieren werde, was ich auch heute früh tat.

Ich habe eine Bitte an Sie: Unternehmen Sie nichts Unüberlegtes, bleiben Sie in unserer Deutschen Demokratischen Republik, Sie werden sich überzeugen, daß Ihr Erlebnis von unserer Partei und Regierung nicht gutgeheißen wird.

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Lebensgefährtin ein Weihnachtsfest, das die Spuren gewisser Erlebnisse beseitigen hilft und ein erfolgreiches Neues Jahr.

Hochachtungsvoll

gez. Zarth

Leiterin der Beschwerdestelle

„Sündenböcke“ für Fehler des Wirtschaftssystems

Aus den nachstehend wiedergegebenen Urteilen verschiedener sowjetzonaler Gerichte wird ersichtlich, daß die Zonenjustiz mit allen Mitteln bestrebt ist, Verantwortliche zu finden, wenn im Wirtschaftsablauf mit dem Wirtschaftsplan nicht zu vereinbarende Unstimmigkeiten auftreten. Die beim „ZAK Fisch“ angestellten H. L. und H. P. wurden zu je sechs Monaten Gefängnis verurteilt, weil sie angeblich durch ihre Nachlässigkeit für das Verderben noch brauchbarer Fischkonserven strafrechtlich verantwortlich waren. Daß diese Anfang 1953 aus Rumänien importierten Konserven, die eine Lagerfähigkeit von höchstens einem Jahr haben, erst 1954 aus der Staatsreserve herausgenommen worden waren und in die Verfügungsgewalt der Angeklagten gelangten, wurde vom Gericht nicht berücksichtigt.

DOKUMENT 216

Urteil des Kreisgerichts Fürstenwalde/Spree

vom 3. Juni 1955

— 4 Ds 134.55 —

.....
Der Angeklagte zu 1. wird wegen Wirtschaftsvergehens zu einer Gefängnisstrafe von

6 — sechs — Monaten,

der Angeklagte zu 2. ebenfalls zu einer Gefängnisstrafe von

6 — sechs — Monaten

verurteilt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Angeklagten.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte L. war nach 1945 im Fischhandel als Aufkäufer tätig und wurde dann in einen staatlichen Betrieb übernommen. Nach verschiedenen Einsätzen in Saßnitz, Warnemünde usw. kam er im Jahre 1953 nach F. als Instrukteur und wurde dann als Außenstellenleiter des ZAK-Fisch in F. eingesetzt.

.....
Der Angeklagte P. beendete bis 1950 seine Lehrzeit und ging dann als Disponent zur DHZ-Lebensmittel und von dort zum ZAK-Fisch als Handelsleiter.

.....
Im Januar 1954 kam aus der Staatsreserve Heidenau ein Waggon mit einer Sendung Karpfen in Tomate auf dem Bahnhof in F. an. Der Angeklagte P. war gemeinsam mit dem Lagerverwalter P. auf dem Bahnhof und nahm diese Sendung in Empfang. Beim Öffnen des Waggons wurde festgestellt, daß die Sendung nicht in Ordnung war, da bei einigen Kisten die Eisenbänder gesprungen waren. Es wurde schon an Ort und Stelle festgestellt, daß einige Dosen äußerlich einen schlechten Eindruck machten, da sie Bombage aufwiesen. Der Angeklagte behauptet, daß die Kisten, die aus Holz waren und in denen je ca. 60 Dosen Fisch verstaut waren, verbeult waren und die Nägel heraus standen. Die Kisten wurden nun in das Lager des ZAK-Fisch gebracht, es handelte sich um ca. 200 Kisten mit 19 994 Dosen à 400 g Karpfen in Tomate, die aus Rumänien Anfang 1953 als Importware von der DDR eingeführt wurde.

Im Lager selbst wurde der Angeklagte L. in seiner Eigenschaft als Betriebsleiter hinzugezogen und von der Sendung benachrichtigt. Da ca. drei Kisten geöffnet waren und hier eine größere Bombage an Dosen festgestellt wurde, ging sofort ein Telegramm an den Absender der Lieferung nach Heidenau ab, wo die gesamte Sendung reklamiert wurde. Unterlagen usw. sollten, so stand in dem Telegramm, nachgereicht werden.

Es wurde dann ein Tierarzt Dr. K. hinzugezogen, der drei bombierte Dosen der Sendung entnahm und nach Potsdam zum Tiergesundheitsamt einschickte. Die Untersuchung von den drei bombierten Fischvollkonserven ergab, daß es sich um eine chemische Bombage handelte und der Inhalt der Dosen wurde als verdorben und genußuntauglich beurteilt. Daraufhin ließ Dr. K. sofort den gesamten Posten der Konserven von 20 000 Dosen sperren. Anfang Februar 1954 wurde von beiden Angeklagten ein Schreiben gefertigt, welches an das ZAK-Fischwirtschaft nach Berlin, also die übergeordnete Dienststelle von F., ging. Hier wurde der Dienststelle mitgeteilt, daß aus der erhaltenen Sendung von Heidenau 19 994 Dosen à 400 g Karpfen in Tomate bombiert seien und daß nun um weitere Veranlassung gebeten würde.

Anfang März 1954 wurde ihnen mitgeteilt, es solle vorläufig von einer Vernichtung der Ware Abstand genommen werden, eine Überprüfung der Ware, hinsichtlich auf Bombagen vorgenommen werden und die noch brauchbaren Dosen unter weitester Streuung in den Handel gebracht werden. Über die Gesamtmenge der tatsächlich genußuntauglichen Dosen wurde des weiteren noch von Berlin ein amtliches Protokoll erbeten.

Pflicht der Angeklagten wäre es jetzt gewesen, sämtliche 200 Kisten zu öffnen, die Dosen auf sichtbare Bombagen zu sortieren und die Dosen, an denen weder eine sichtbare, noch eine Knackbombage zu erkennen war, sofort in den Handel zu bringen. Des weiteren hätten sie sich, wie verlangt, ein Protokoll von Dr. K. aushändigen lassen müssen, der ja die gesamte Sendung gesperrt hatte, obwohl nur drei Dosen von ca. 20 000 zur Untersuchung eingeschickt wurden.